

# Allgemeine Informationen über die Verwendung eines zusätzlichen Wasserzählers

Nach § 12 Abs. 5 der Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aurich können Wassermengen, die **nachweislich** nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, **auf Antrag abgesetzt** werden. Hierfür ist der Einbau eines geeichten Wasserzählers erforderlich.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Wasserzähler muss geeicht sein.
- Der Einbau hat **grundsätzlich** fest und frostsicher zu erfolgen.
- Es darf nur unbehandeltes Wasser verwendet werden.

## Was ist zu beachten?

Die Dauer der Eichung ist gesetzlich auf 6 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Eichgültigkeit muss der Zähler unaufgefordert und auf eigene Kosten ausgetauscht werden.

## Welche Kosten entstehen?

Die Kosten für einen zusätzlichen Wasserzähler reichen je nach Qualität und Installationsaufwand von etwa 30,00 € bis 150,00 €.

Vor der Anschaffung sollte daher auch überlegt werden, ob sich ein solcher Wasserzähler nach 6 Jahren amortisiert.

## Wie funktioniert die Berücksichtigung?

Einmal jährlich muss der Zähler**stand** zu einem bestimmten Zeitpunkt unaufgefordert bei der Stadt Aurich gemeldet werden. Geschieht dies nicht oder verspätet, ist eine Berücksichtigung nicht mehr möglich.

Weitere Informationen können auch der Anmeldung unter „Online Formulare“ entnommen werden!

*Für weitere Fragen zur Verfahrensweise bzw. Installation, wenden Sie sich an den Fachdienst 15 „Stadtentwässerung“ oder an das Sachgebiet 12.2 „Steuern“.*